



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verbandsgemeinde
Dahner Felsenland
Herrn Bürgermeister
Michael Zwick
Verbandsgemeindeverwaltung
Schulstraße 29
66994 Dahn

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdl.rlp.de
www.mdl.rlp.de

18. Oktober 2018

Verbandsgemeinde
Hauenstein
Herrn Bürgermeister
Werner Kölsch
Verbandsgemeindeverwaltung
Schulstraße 4
76846 Hauenstein

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 210:331_21		Schröder, Bernhard	06131 16-3375
Bitte immer angeben!		Bernhard.Schroeder@mdl.rlp.de	06131 16-17 3375

Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Hauenstein im
Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform;
Verlängerung der Wahlzeiten der Verbandsgemeinderäte

Sehr geehrte Herren Bürgermeister Zwick und Kölsch,

in seinem der Verbandsgemeinde Hauenstein und nachrichtlich auch der Verbandsge-
meinde Dahner Felsenland übermittelten Schreiben vom 17. Mai 2018 hat Herr Staats-



sekretär Kern mitgeteilt, dass nach dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Südwestpfalz vom 19. März 2018 hier nun ein Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden präferiert wird.

Aufgrund entsprechender Beschlüsse der Räte der Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Hauenstein werden Verhandlungen über deren freiwilligen Zusammenschluss zu einer neuen Verbandsgemeinde geführt.

Anvisiert ist ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Hauenstein zum 1. Juli 2020.

Im Hinblick darauf erachte ich es als überlegenswert, am 26. Mai 2019 keine Wahlen der Räte der Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Hauenstein durchzuführen, die laufenden Wahlzeiten der Räte der beiden Verbandsgemeinden bis zum 30. Juni 2020 zu verlängern sowie den Wahltag für eine zeitnah davor stattfindende Wahl eines Verbandsgemeinderates von der Kreisverwaltung des Landkreises Südwestpfalz festsetzen und dessen Wahlzeit am 1. Juli 2020 beginnen zu lassen. Dies bedarf einer gesetzlichen Regelung.

Ich bin bereit, eine solche gesetzliche Regelung den Fraktionen im Landtag Rheinland-Pfalz für ein Gesetzgebungsverfahren anzutragen.

Dazu bitte ich hiermit die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Hauenstein um eine Stellungnahme bis zum 16. November 2018.

Für die Entscheidungen, ob und gegebenenfalls welche Stellungnahmen abgegeben werden, sind Beschlüsse der Räte der beiden Verbandsgemeinden erforderlich.



Eine gesetzliche Regelung, die vorsieht, dass am 26. Mai 2019 keine Wahlen der Räte der Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Hauenstein durchgeführt, die laufenden Wahlzeiten der Räte der beiden Verbandsgemeinden bis zum 30. Juni 2020 verlängert, der Wahltag für eine zeitnah davor stattfindende Wahl eines Verbandsgemeinderates von der Kreisverwaltung des Landkreises Südwestpfalz festgesetzt und dessen Wahlzeit am 1. Juli 2020 beginnen werden, verdrängt § 71 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und die auf § 71 Abs. 1 Satz 2 KWG basierende Festsetzung des 26. Mai 2019 als Wahltag, an dem auch die Verbandsgemeinderäte gewählt werden, durch die Landesregierung.

Bei einem Verzicht auf die Wahlen der Räte der Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Hauenstein am 26. Mai 2019 und einer Verlängerung ihrer Wahlzeiten bis zum 30. Juni 2020 sind in gleichen Gebieten in relativ kurzen Zeitabständen keine mehrfachen Verbandsgemeinderatswahlen durchzuführen. Wahlen gleicher Organe in gleichen Gebieten in verhältnismäßig kurzen Zeitabständen liegen regelmäßig auch nicht im Interesse der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie der mit der administrativen Abwicklung betrauten kommunalen Stellen. Zeitnah zur Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Hauenstein müssen ein Verbandsgemeinderat und eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der neuen kommunalen Gebietskörperschaft gewählt werden.

Was Wahlen der Organe, das heißt der Räte und der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, von Verbandsgemeinden im Zusammenhang mit deren Gebietsänderungen anbelangt, ist es keinesfalls unüblich, dass spezifische gesetzliche Regelungen abweichend von den vorhandenen generell-abstrakten Rechtsnormen geschaffen werden. So gibt es beispielsweise auch gesetzliche Regelungen, wonach im Kontext der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden für Übergangszeiträume an und für sich durchzuführen



rende Wahlen von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern nicht stattfinden und stattdessen seitens der Aufsichtsbehörden Beauftragte in den Funktionen der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister bestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bernhard Schröder